

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1232/25/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 17.03.2026

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 01.12.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Palästinenser-Stand auf Weihnachtsmarkt am Alexanderplatz: Betreiber greift durch“. Der Beitrag berichtet über einen Stand auf einem Weihnachtsmarkt in Berlin, an dem von einer Palästinenserin Produkte verkauft worden sein sollen, die die Existenz von Israel leugnen. Es heißt, die Produkte seien aktuell nicht mehr zu sehen, der Marktbetreiber habe die Frau gebeten, die Gegenstände nicht mehr zu verkaufen. Weiter wird mitgeteilt, dass die Polizei keinen Straftatbestand sieht.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist der Artikel einseitig. Die Standinhaberin käme nicht zu Wort und ihre Sicht werde nicht dargestellt. Zudem sei der Beitrag rassistisch und richte sich gegen Palästinenser.

III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es seitens der Redaktion notwendig gewesen wäre,

weiter aufzuklären, ob an dem Stand tatsächlich Gegenstände verkauft wurden, die die Existenz des Staates Israel in Frage stellen. Durch die Berichterstattung entsteht der Eindruck, als sei dies der Fall, es werden jedoch keine ausreichenden Belege dafür geliefert. Die Darstellung ist in diesem Punkt daher unsorgfältig.

Eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex kann der Beschwerdeausschuss in dem Beitrag nicht erkennen, da keine allgemeinen Aussagen über das palästinensische Volk getroffen werden.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde ergeht und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>